

- I. Allgemeine Bestimmungen**
1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden, der HIGHVOLT Prüftechnik Dresden GmbH (im Folgenden: HIGHVOLT) einschließlich schriftlicher Ergänzungen maßgeblich.
2. Unsere Lieferungen oder Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, HIGHVOLT selbst legt andere Allgemeine Lieferbedingungen zugrunde. Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis auch dann nicht, wenn sie in der Bestellung genannt sind und wir ihnen nicht widersprechen.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich HIGHVOLT seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von HIGHVOLT Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag HIGHVOLT nicht erteilt wird, HIGHVOLT auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen HIGHVOLT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- II. Preise und Zahlungsbedingungen**
1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle HIGHVOLT, zu leisten, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
3. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist kann HIGHVOLT Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- III. Eigentumsvorbehalt**
1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von HIGHVOLT bis zur Erfüllung sämtlicher HIGHVOLT gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die HIGHVOLT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird HIGHVOLT auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Pfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller HIGHVOLT unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HIGHVOLT zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von HIGHVOLT; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch HIGHVOLT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, HIGHVOLT hatte dies ausdrücklich erklärt.
- IV. Fristen für Lieferungen; Verzug**
1. Lieferzeiten sind nur annähernde Richtwerte und daher nicht verbindlich. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn HIGHVOLT die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Bei schuldhafter Überschreitung festgelegter Ausführungs- oder Lieferfristen durch HIGHVOLT kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis max. 5 % desjenigen Teiles verlangen, das wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der HIGHVOLT etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von HIGHVOLT zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von HIGHVOLT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- V. Gefahrübergang**
1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von HIGHVOLT gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald HIGHVOLT Versandbereitschaft anzeigt.
3. Bei Serviceleistungen geht die Gefahr mit Beendigung der jeweiligen Leistung auf den Besteller über.
- VI. Leistungsumfang**
1. Für beigestellte Produkte wie die Definition von Schnittstellen zwischen unseren Lieferungen und Leistungen und anderen Produkten oder Anlagen ist der Besteller verantwortlich. Er haftet jedoch für die im Pflichtenheft bzw. im Auftrag definierte Beschaffenheit und Kompatibilität zu den dort definierten Schnittstellen.
2. Für eine Überprüfung der vom Besteller beigestellten bzw. definierten Schnittstellen auf Kompatibilität und Funktionalität haftet HIGHVOLT nicht.
- VII. Montage**
- Sofern Montageleistungen vereinbart sind, gelten ergänzend folgende Regelungen:
 1. Vor Beginn einer Montage hat der Besteller alle erforderlichen Informationen sowie eventuell erforderliche Beistellungen bereitzustellen, ebenso - für HIGHVOLT kostenfrei - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung sowie sanitäre Anlagen in ausreichendem Umfang.
 2. Alle Vorarbeiten seitens des Bestellers müssen vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann; dies gilt auch für Anfahrwege sowie den Montageort.
 3. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von HIGHVOLT zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.
 4. Die Abnahme seitens des Bestellers hat binnen zwei Wochen nach Aufforderung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.
- VIII. Entgegennahme**
- Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- IX. Sachmängel**
- Für Sachmängel haftet HIGHVOLT wie folgt:
 1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von HIGHVOLT unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 2. Bei Serviceleistungen beschränkt sich die Sachmängelhaftung von HIGHVOLT auf ausgetauschte Teile und durchgeführte Arbeitsleistungen.
 3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tage des Gefahrüberganges, längstens jedoch 18 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
 4. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber HIGHVOLT unverzüglich schriftlich zu rügen.

5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
 6. Zunächst ist HIGHVOLT stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Zur Mängelbeseitigung räumt der Besteller eine angemessene Frist ein. Verweigert er diese, so ist HIGHVOLT von der Mängelhaftung befreit.
 7. HIGHVOLT trägt die notwendigen Kosten der Nacherfüllung, die insbesondere für Material, Arbeits-, Transport- und Wegezeiten bei HIGHVOLT anfallen. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass die Lieferungen oder Geräte, an denen Leistungen erbracht worden sind, an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen. Kosten für die Versendung der mangelhaften Ware an HIGHVOLT sind ebenfalls vom Besteller zu tragen.
 8. Schlägt Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Dasselbe gilt, sofern HIGHVOLT eine ihm gestellte angemessene Frist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben.
 9. Für Ersatzteile sowie Nacherfüllungen verjähren die Sachmängelansprüche in 12 Monaten. Die Frist endet jedoch frühestens mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche für die Lieferung oder Leistung.
 10. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 11. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen HIGHVOLT bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gilt im Übrigen Nr. 7 entsprechend.
 12. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XII (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen HIGHVOLT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel.**
Sofern nichts anderes vereinbart, ist HIGHVOLT verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von HIGHVOLT gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet HIGHVOLT gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. IX Nr. 3 bestimmten Frist wie folgt:
- a) HIGHVOLT wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies HIGHVOLT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von HIGHVOLT zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HIGHVOLT bestehen nur dann, wenn der Besteller HIGHVOLT über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und HIGHVOLT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von HIGHVOLT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von HIGHVOLT gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Art. IX Nr. 4, 5, 6 und 11 entsprechend.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. IX entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen HIGHVOLT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass HIGHVOLT die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
 2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von HIGHVOLT erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht HIGHVOLT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will HIGHVOLT von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- XII. Sonstige Haftung / sonstige Schadensersatzansprüche**
1. HIGHVOLT haftet für von ihr zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag von EUR 500.000 je Schadensereignis, maximal jedoch bis EUR 1,5 Mio. bei einer Mehrzahl von Schadensfällen mit dem gleichen Produkt. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (in Folgendem: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, wegen Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen, Daten oder Zinsen, sind ausgeschlossen.
 2. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Nr. 1 gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
 4. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. IX Nr. 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- XIII. Ausfuhrbestimmungen**
Eine eventuelle Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (s. auch Hinweise in Lieferschein und Rechnung). Soweit nicht anders vereinbart, ist der Besteller für die Erfüllung der Auflagen und die Einholung der entsprechenden Genehmigung auf seine Kosten verantwortlich.
- XIV. Anwendbares Recht**
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
In allen Fällen, in denen, gleich aus welchem Grund, der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl von HIGHVOLT der Hauptsitz von HIGHVOLT oder eine ihrer Niederlassungen.
- XV. Schiedsgerichtsklausel**
1. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
 2. Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten bei Liefergeschäften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Institut für Schiedsgerichtswesen e.V. mit Sitz in Bonn, nach dessen Schiedsordnung sich insbesondere auch das Verfahren und die Bestellung der Schiedsrichter bestimmt.
 3. Handelt es sich bei dem Liefervertrag um ein Geschäft im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr (HIGHVOLT und Besteller haben ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten oder die Lieferung erfolgt grenzüberschreitend), so werden etwaige Rechtsstreitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Züricher Handelskammer von einem oder mehreren gemäß der Schiedsordnung der Züricher Handelskammer ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- XVI. Verbindlichkeit des Vertrages**
Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.